

Vorbericht für die 7. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten

TOP 3: Gaststättenrecht und Sperrzeiten (an Brennpunkten)

Zum Thema (nächtliches) Alkoholverbot und Sperrzeit gibt es zahlreiche landesrechtliche Regelungen, die allerdings (bislang) nicht aufeinander abgestimmt bzw. harmonisiert sind, s. Überblick über die Rechtsgrundlagen in Sachsen-Anhalt in der [Anlage](#).

Hintergrund ist folgender - von der Landeshauptstadt Magdeburg geschilderte - Sachverhalt:

Die aktuelle Entwicklung im Bereich des Hasselbachplatzes in Magdeburg ist in den Medien ausführlich geschildert worden. Gruppen von alkoholisierten Jugendlichen halten sich in der Nachtzeit dort auf. Ruhestörungen, Belästigungen bis hin zu Schlägereien sind die Folge. Problematisch erweist sich dabei die Entstehung von so genannten Spätshops, welche als gewerberechtliche Mischbetriebe (sowohl Einzelhandel als auch Gaststättenbetrieb) geführt werden. Deren Anzahl hat sich den letzten Jahren von ehemals einem auf aktuell sieben erhöht. In diesen Shops können sich in der Nachtzeit die angesprochenen Gruppen von Jugendlichen mit Alkohol - vorrangig Bier - versorgen.

Sicherlich ist eine Begrenzung dieses Alkoholerwerbs nicht die Lösung des Problems am Hasselbachplatz. Es könnte aber ein wichtiger Beitrag hierzu sein. Zunächst bietet das Baurecht keine Möglichkeiten, um auf die Anzahl der Spätshops in einem bestimmten Bereich Einfluss zu nehmen, wenn - wie am Hasselbachplatz - derartige Betriebe planungsrechtlich zulässig sind.

Seit 2014 gilt das liberalisierte Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA). Dabei wurde das bisherige personen- und objektgebundene gaststättenrechtliche Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Dadurch ist unter anderem die Möglichkeit entfallen, den jeweiligen Betrieb inhaltlich zu beschränken (nach Betriebsart wie beispielsweise „Gaststätte mit Musikveranstaltungen“, „Imbisswirtschaft“, „Barbetrieb“) als auch räumlich genau zu umschreiben (Anzahl und Größe der Gasträume und Freiflächen).

Für die Spätshops gelten als Einzelhandel zunächst die Öffnungszeiten nach § 3 Satz 1 LÖffZeitG LSA). Danach darf Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr sowie Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein. In der übrigen Zeit (Samstag ab 20 Uhr sowie Sonntag ganztägig) gilt die Öffnungszeiten für Gaststättenbetriebe, zu denen auch die Spätshops als Mischbetriebe zählen. Hinsichtlich der Öffnungszeiten einer Gaststätte in geschlossenen Räumen existiert im Land Sachsen-Anhalt keine abstrakt-generelle Regelung in Form eines Gesetzes. Gaststätten in geschlossenen Räumen können grundsätzlich täglich von 0 bis 24 Uhr geöffnet haben.

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) sieht lediglich eine Beschränkung für die so genannten Freiflächen und Festzelte vor. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Sperrzeit GAVO dürfen von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Schank- und Speisewirtschaften im Freien und in Festzeiten unter freiem Himmel zwischen 1 Uhr und 6 Uhr nicht betrieben werden.

Da die Spätshops in geschlossenen Räumen betrieben werden, unterliegen diese grundsätzlich keinen zeitlichen Beschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten. Dabei sind den Spätshops auch Nebenleistungen nach § 5 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) gestattet. Dies beinhaltet die Abgabe von Waren an jedermann „über die Straße“ außerhalb einer Sperrzeit (rund um die Uhr), und zwar:

- Getränke oder Speisen zum unmittelbaren Verzehr oder Verbrauch, die sie in ihren Betrieben ausschenken oder zubereiten (auch Alkohol in offenen Behältnissen, soweit z. B. Fassbier oder „Schnaps“ in der Gaststätte angeboten wird),
- Flaschenbier,
- alkoholfreie Getränke,
- Tabak- und Süßwaren.

Zwar ist eine Beschränkung der Öffnungszeiten einzelner Betriebe über die Festsetzung einer (ggf. auch verlängerten) Sperrzeit nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 3 der Sperrzeit GAVO bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse grundsätzlich möglich. Dies bedarf jedoch als nachträglicher Eingriff in die Gewerbefreiheit einer belastbaren Faktenlage. Die rechtlichen Hürden hierfür sind von Seiten der Rechtsprechung sehr hoch gesetzt. Im Kern bedarf es eines Nachweises, dass es durch den Alkoholkau und -konsum regelmäßig zu Ausschreitungen und Gesetzesverstößen kommt. Dies erfordert u. a. den Beleg dafür, dass die Taten unter Alkoholeinfluss begangen wurden und dass dieser Alkohol nicht mitgebracht oder vorher konsumiert, sondern in den betreffenden Spätschops gekauft und anschließend konsumiert wurde. Ein solcher Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein.

Insofern bedarf es nach Auffassung der Landeshauptstadt einer besseren gesetzlichen Regulierungsmöglichkeit (abstrakt-generelle Regelungen), um auf die Anzahl und insbesondere die Öffnungszeiten dieser Mischbetriebe Einfluss nehmen zu können.

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Sicherheit auf Weihnachtsmärkten; Abwehr von Terrorgefahr

Die finanziellen Aufwendungen, welche für Terrorabwehrmaßnahmen erforderlich werden, sind mittlerweile immens. Dies betrifft vorrangig den Einsatz von Sperrelementen. Aber auch bestimmte Aufgaben des Bewachungspersonals, wie Personenkontrollen auf gefährliche Gegenstände, unterfallen der Terrorabwehr.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat unlängst (Beschluss vom 27.11.2017, Az: VG 24 L 1249.17, s. [Anlage](#)) klargestellt, dass Maßnahmen zur Abwehr von allgemeinen Gefahren durch Terroranschläge nicht dem Betreiber eines Weihnachtsmarkts auferlegt werden können, da die Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes nicht in zurechenbarer Weise ursächlich für die Gefahr eines Anschlags ist.

Wenn man dieser Rechtsauffassung folgt, ist der Schutz von Weihnachtsmärkten - und damit natürlich auch anderer Veranstaltungen - vor Terrorismus Aufgabe des Staates und somit müssten die Veranstalter auch nicht z.B. für die Kosten von Betonbarrieren aufkommen.

Gerade kleinere Kommunen mit Großveranstaltungen, wie z.B. „Rocken am Brocken“ in Oberharz am Brocken, Ortschaft Elend oder „Rockharz“ in Ballenstedt, können diese zusätzlichen Aufwendungen aus eigener Kraft schwerlich leisten.

Auch nach unserer Auffassung sind die Abwehr und Bekämpfung von Terrorgefahr nicht Aufgaben der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie obliegen dem Bund und den Ländern. Dennoch ist eine Zusammenarbeit aller sicherheitsrelevanten Akteure vor Ort einschließlich der allgemeinen Sicherheitsbehörden erforderlich, um gemeinsam einen bestmöglichen Schutz der Bürger zu gewährleisten.

Auch den Landtag hat das Thema im Rahmen mehrerer kleiner Anfragen erreicht (vgl. Drs. 7/2261 vom 21.12.2017, Drs. 7/2324 vom 16.01.2018 und Drs. 7/2359 vom 23.01.2018).

In diesem Zusammenhang vertritt das Innenministerium in der Antwort auf Frage 9 in LT-Drs. 7/2261 vom 21.12.2017 jedoch die Auffassung, dass die Kosten je nach Einzelfall der Veranstalter oder die jeweilige Kommune zu tragen hat.

Darüber hinaus werden die Kommunen als zuständige öffentliche Kostenträger für die Sicherung mittels Betonsperren genannt (s. Antwort auf Frage 10).

Unstrittig ist, dass die Gefahrenabwehr Aufgabe der Kommunen ist. Jedoch handelt es sich bei der Abwehr von Terrorgefahren gerade nicht um die typische Gefahrenabwehr. Hier geht es um bedeutende Fragen der inneren Sicherheit, die keinesfalls – auch nicht in Teilen – den Kommunen auferlegt werden können.

Daher besteht nach unserer Rechtsauffassung und unter Berücksichtigung des vorgenannten Gerichtsbeschlusses eine Kostentragungspflicht weder des Veranstalters noch der Kommune.

*Wie wird dies vor Ort geregelt? Wie ist das Meinungsbild im Arbeitskreis?
Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.*

TOP 5: Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen gegenüber sog. Reichsbürgern

Der Arbeitskreis hat in seiner 6. Sitzung diesen Tagesordnungspunkt für die 7. Sitzung vorgesehen, da es mit sog. Reichsbürgern immer wieder, insbesondere im Zusammenhang mit den Rundfunkbeiträgen (ehemals GEZ-Gebühren), regelmäßig Probleme gibt.

Vgl. das Prüfschema der Stadt Burg und die Entscheidungen des LG Tübingen vom 30.08.2017 (Az: 5 T 232/16) und des VGH Baden-Württemberg vom 18.10.2017 (Az.: 2 S 114/17), beides in der [Anlage](#).

Zur Fortsetzung des Erfahrungsaustauschs an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 6: Vereinbarungen über Grünflächenpatenschaften / Grünflächenpflegeverträge Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

In etlichen Kommunen werden in Anbetracht der oftmals angespannten Finanzsituation immer häufiger ehrenamtlich Tätige für die Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben eingesetzt. Dies betrifft auch den Bereich der Grünflächenpflege. Welche Erfahrungen liegen in anderen Kommunen vor? Gibt es bereits Vereinbarungen, auf deren Grundlage Bürger in ehrenamtlicher Tätigkeit, d.h. freiwilliger und unentgeltlicher Verrichtung, die Pflege städtischer Grünflächen übernehmen? Ein Muster des BUND Schleswig-Holstein ist in der [Anlage](#) beigelegt.

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 7: Verkehrssicherungspflicht an Feldwegen / Baumablösung Frau Jacobs (Verbandsgemeinde Flechtingen)

Nach den Stürmen der jüngsten Vergangenheit treten zunehmend auch landwirtschaftliche Betriebe an die Gemeinden heran und fordern, dass die an den Feldwegen stehende Bäume von der Gemeinde beschnitten oder entfernt werden sollten.

Es ist nach den Stürmen sehr viel Holz angefallen, teils durch umgestürzte Bäume, teils durch heruntergefallene Äste. Auch hier soll die Gemeinde für die Entsorgung aufkommen.

Die Feldwege fallen unter das Landeswaldgesetz und dürfen nur von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden. Fußgänger und Radfahrer dürfen diese Wege auch benutzen. Erschwerend kommt hinzu, dass einige Wege mit EU-Fördergeldern ausgebaut wurden und teilweise auch im Radwegenetz des Landes aufgenommen wurden.

Eine kostengünstige Ablösung (Fällung) der Bäume (häufig Pappeln) scheitert oft an der Unteren oder Oberen Naturschutzbehörde, weil der Artenschutz hier den Vorzug hat. In den Pappeln nisten Milane, diese sind besonders geschützt. Somit würde nur ein kostenintensiver Pflegeschnitt in Frage kommen. Die betroffenen Gemeinden befinden sich in der Haushaltskonsolidierung und haben für keine hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die Landwirte zur Baumpflege (ganz oder teilweise) herangezogen werden können. Alternativ ist zu prüfen, ob die Wege kurzerhand gesperrt werden können.

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 8: Instandhaltungspflicht, Instandsetzungspflicht von kommunalen Waldwegen nach exzessiver Nutzung und Beschädigung durch private Waldwirtschaft (Holztransporte) – Frau Zepig (Hansestadt Gardelegen)

Für etliche Kommunen mit Kommunalwald stellt sich die Frage, wer die Instandhaltung bzw. -setzung aufkommt, wenn Holztransporte die kommunalen Waldwege derart beschädigen / zerfahren, dass sie für normale Fahrzeuge nicht mehr befahrbar sind („man nur noch mit einem Panzer durchkommt“).

Wie klären andere Kommunen das mit den Forstbetrieben oder den Waldbesitzern etc.?

Welche Lösungsansätze und Erfahrungswerte gibt es diesbezüglich?

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 9: Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei – Übergabe der Sicherstellungsverfahren an die Gemeinden
Herr Buschhüter (Verbandsgemeinde Vorharz)

Sichergestelltes Kraftfahrzeug durch die Polizei, Übertragung des Falls auf die Gemeinde, ungeachtet des Widerspruchs gegen die Sicherstellung - Fall vom Januar 2018

Sachverhalt:

Die Polizei übergibt solche Sicherstellungsvorgänge, zumindest im Landkreis Harz, an die Gemeinden. Dazu ergeht der Hinweis, die Verwahrung der Sache, z. B. als Beweismittel, wäre für das Strafverfahren nicht erforderlich.

Die Gemeinden führen, sicher im Sinne des RdErl. des MI vom 13. 9. 2017 (23.44-12197/9.-0), über die Grundsätze der Zusammenarbeit, das von der Polizei begonnene Gefahrenabwehrverfahren fort und übernehmen wohl auch das Beitreibungsverfahren hinsichtlich der Kosten.

Im hier vorgestellten Fall wurde laut „Protokoll über die Sicherstellung“ das Fahrzeug aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellt, der Grund „Gefahrenabwehr“ wurde auf dem Formular angekreuzt. Der „Fahrer/Halter“ widersprach der Sicherstellung des Fahrzeugs, in der Vorformulierung „... erhebe ich - keinen – Widerspruch“, wurde lediglich „keinen“ gestrichen.

Am Tage nach der Sicherstellung beantragte der Betroffene telefonisch die Herausgabe seines Fahrzeugs und versicherte, dieses nur von dazu nachweislich berechtigten Personen im Straßenverkehr führen zu lassen. Dieser Antrag liegt inzwischen auch schriftlich vor.

Rechtsauffassung:

Das Fahrzeug ist gemäß § 48 Abs. 1 SOG LSA umgehend herauszugeben, ein Fortdauern der Gefahr wird in der Regel nicht festzustellen sein.

Ob § 21 Abs. 3 Nr. 1 StVG die vorrangig anzuwendende Spezialermächtigung zur Gefahrenabwehr außerhalb des SOG ist, konnte ich bisher nicht prüfen. Dazu müsste der Führerschein zuvor entzogen oder das Führen eines Kraftfahrzeugs nach StGB oder StVG verboten worden sein. Sodann bin ich für das Widerspruchsverfahren wegen der doppelunktionalen Maßnahme der Einziehung (Repression, § 431 StPO, und Gefahrenabwehr) nicht zuständig.

Wäre dieses unbeachtlich, hätte die Verbandsgemeinde wegen der Anwendung des Gefahrenabwehrrechts, als Recht des übertragenen Wirkungskreises, einen Vorlagebericht an die Widerspruchs-

behörde, den Landkreis, zu geben.

Auch wenn ich diesen Fall nach § 45 SOG LSA ebenso entschieden hätte (Wiederholungstäter, Fahren ohne Führerschein), kann ich die Entscheidung der Polizei nicht vertreten. Der Bericht wäre auch nicht zweckmäßig, da das Verwaltungshandeln der Polizei von dieser Widerspruchsbehörde nicht geprüft werden kann und die vorlegende Behörde nicht gehandelt hat.

Hinzu kommt noch, dass sich die Verbandsgemeinde, im Gegensatz zur Polizei, nicht auf den Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO berufen kann. Auch wenn die Maßnahme selbst abgeschlossen ist, ist über den vorläufigen Rechtsschutz umgehend zu entscheiden.

So kommt die Verbandsgemeinde zu der Auffassung, dass solche Sicherstellungsfälle nicht an die Gemeinde abgegeben werden können.

Zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 10: Verbotzonen für (Silvester-)Feuerwerke

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Aktuell stellt sich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Frage nach der Zulässigkeit der Einrichtung von Verbotzonen für Silvesterfeuerwerke.

Am Bitterfelder Bogen (siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Bitterfelder_Bogen) soll eine solche Verbotzone eingerichtet und das Silvesterfeuerwerk auf dem Bogen/ am Bogen am 31.12. und 1.1. jedes Jahres untersagt werden.

Allerdings scheidet eine Regelung über eine Gefahrenabwehrverordnung leider aus, siehe dazu VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, 8 C 1136/15.N (s. [Anlage](#)), weil es den Kommunen demnach nicht gestattet ist, über die abschließenden Regelungen des bundesrechtlichen Sprengstoffrechts hinaus (weitere) Regelungen in Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen.

Es bliebe also wohl nur die Nutzung der Regelung des § 24 Abs. 2 der 1. SprengV. Dessen konkrete Umsetzung durch die Kolleginnen und Kollegen anderer Städte und Gemeinden interessiert uns sehr. Aber auch die Frage, ob es ggf. doch noch andere Ansätze für ein Verbot gibt, an die wir momentan vielleicht nur nicht denken. Vielleicht haben andere Kommunen damit bereits Erfahrungen gemacht, die uns weiterhelfen könnten.

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 11: Rechtsbehelfsbelehrung und elektronischer Rechtsverkehr

Frau Kubisch (Bitterfeld-Wolfen)

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erkundigt sich, ob sich andere Kommunen bereits mit der Frage beschäftigt haben, die Rechtsbehelfsbelehrungen den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Üblicherweise sehen die Rechtsbehelfsbelehrungen wie folgt aus:

Beim Erstbescheid:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen einzulegen.

ggf. verbunden mit folgendem

Hinweis

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16,

06112 Halle (Saale), kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Beim Widerspruchsbescheid:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2009 (GVBl. LSA S. 595), ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091), zu versehen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

oder etwas kürzer:

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 20.06.2014 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen vorgegeben und dabei auch auf ein Rundschreiben des BMI http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_12082013_VII11321206.htm#anlage1 verwiesen.

Nunmehr hat sich die Gesetzeslage aber geändert, so dass die Muster aus Sicht der Stadt nicht mehr passend sind.

Zum einen ist das Signaturgesetz am 29.07.2017 außer Kraft getreten und durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst worden. Diverse Begriffsbestimmungen finden sich nun nicht mehr im nationalen Recht, sondern sind direkt der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) zu entnehmen (zumindest soweit wir das jetzt überblicken). Allerdings wird immer noch auf das Signaturgesetz verwiesen, so z. B. auch auf der Homepage der Bundesnetzagentur.

Ferner wurde § 70 VwGO geändert. Bis einschließlich 31.12.2017 lautete § 70 Abs. 1 VwGO:

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Behörde zu

erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Seit dem 01.01.2018 heißt es hingegen:

(1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

§ 3a Abs. 2 VwVfG lautet:

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

Damit haben u. E. die Kommunen gar nicht mehr die Möglichkeit, den elektronischen Verkehr nicht anzubieten. Wenn hier ein Schreiben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingeht, kann man eigentlich nur hoffen, dass der zuständige Bearbeiter erkennt, was er vor sich hat.

Eine Änderung der Musterrechtsbehelfsbelehrungen ist – soweit wir erkennen können – noch nicht erfolgt. Unsere derzeit verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen könnten aber fehlerhaft sein, mit der Folge, dass die Monatsfrist nicht zu laufen beginnt und der Betroffene ein Jahr für die Einlegung des Rechtsbehelfs hat. Damit kann man zwar vorübergehend leben, muss aber nicht sein.

Daher stellt die Stadt nun die Frage, ob sich andere Kommunen schon damit beschäftigt haben, die Rechtsbehelfsbelehrungen den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Weiterhin würde die Stadt interessieren, ob und inwieweit die Kommunen bereits elektronischen Verkehr anbieten und elektronische Kommunikation mit den Gerichten betreiben bzw. vorbereiten.

Zum Erfahrungsaustausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 14: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Arbeitskreissitzung

Als Termin für die 8. Sitzung wird der 12.09. oder 26.09.2018 vorgeschlagen.

Für den Vorschlag eines Tagungsortes wären wir dankbar.